

Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Fischerbach über die
förmliche Festlegung des Erneuerungsgebietes „Ortsmitte“
vom 08.11.2010

Der Gemeinderat der Gemeinde Fischerbach hat aufgrund des § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg am 15.10.2014 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Erneuerungsgebietes „Ortsmitte“ beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist der Lageplan zu § 1 Abs. 2 der Satzung der Gemeinde Fischerbach über die förmliche Festlegung des Erneuerungsgebietes „Ortsmitte“ vom 08.11.2010.

§ 2
Inhalt der Änderung

Das Erneuerungsgebiet wird um nachfolgend genannte Grundstücke erweitert:

Flst. Nr. 18, Hauptstraße 39
Flst. Nr. 18/2, Hauptstraße 43
Flst. Nr. 19, Hauptstraße 35
Flst. Nr. 772/5

Die vorstehend genannten Grundstücke sind im beigefügten Lageplan vom 08.10.2014 gesondert gekennzeichnet.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fischerbach, den 15.10.2014

Armin Schwarz, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.